

Satzung der Gemeinde JÖRL über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windenergienutzung Stieglund"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windenergienutzung Stieglund" für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 65 und westlich der Landesstraße 269, nordwestlich der Ortslage Stieglund bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), erlassen:
Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) 1990/2013.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
LA	Fläche für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13 Die Zusatznutzung ist zeitlich bis zum Abbau der Anlagen begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / Abs. 2 BauGB
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	bestehende Windenergieanlage, z.B. Windenergieanlage X § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / Abs. 2 BauGB
	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

	bestehende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Standort bestehende Windenergieanlage

Text (Teil E)

1. Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, Zusatznutzung

1.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung" ist die Errichtung und das Betreiben je einer Windenergieanlage zulässig. Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig:
- Trafostationen, Zufahrten und Eintriedlungen.

1.2 Die Windenergieanlagen, einschließlich ihrer Nebenanlagen, sind ausschließlich und nur einmalig im Zuge eines Repowering gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13, zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Höhen der Windenergieanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Planzeichnung	Höhe baulicher Anlagen
Teil B	100,00 m
Teil C	100,00 m
Teil D	100,00 m

3. Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlagen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / § 249 Abs. 2 BauGB

3.1 Die in der Planzeichnung Teil B zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.

3.2 Die in der Planzeichnung Teil C zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.

3.3 Die in der Planzeichnung Teil D zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in der Planzeichnung Teil A bestehenden Windenergieanlagen die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlagen X und Y" bezeichneten, bestehenden Windenergieanlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.

4. Bestimmung der Folgenutzung innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß "Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13", § 9 Abs. 2 BauGB

Für ein einmaliges Repowering von Windenergieanlagen werden Flächen für die Landwirtschaft nach § 18a BauGB festgesetzt, siehe Textliche Festsetzung Nr. 1. Dient erfüllt dann die Festsetzung der Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung, ausschließlich für ein Repowering gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2011, Ziffer 3.5.2 Windenergie Nr. 13, nach dem Abbau der Windenergieanlagen.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

1. Höhe baulicher Anlagen / Nebenhöhe / Rotordurchmesser

Die Maße der Windenergieanlagen (Nebenhöhe und Rotordurchmesser) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Planzeichnung	Nebenhöhe	Rotordurchmesser
Teil B	93,00 m	114,00 m
Teil C	93,00 m	114,00 m
Teil D	94,00 m	112,00 m

Die Nebenhöhe der Windenergieanlagen ist über der Oberkante des Fundamentes der jeweiligen Windenergieanlage zu messen.

2. Rotorblätter

Es sind nur Windenergieanlagen mit 3 Rotorblättern und gleichen Winkel zwischen der einzelnen Rotorblättern zulässig.

Verfahrensvermerke

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.11.2012 orientiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2012.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB am 10.01.2013 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2013 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2013 bis zum 23.01.2014 während tagelanger Zeiten Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr, und Do 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 13.12.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.03.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), am 26.03.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss genehmigt.

Jörl, den 01.04.2014

Der katastermäßige Bestand am 30.03.14 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Festlegung, den 01.04.2014

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), wird fertig ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Jörl, den 01.04.2014

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für das Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 OD wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist erlassen am 02.04.2014 in Kraft getreten.

Jörl, den 07.04.2014

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für das Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 OD wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist erlassen am 02.04.2014 in Kraft getreten.

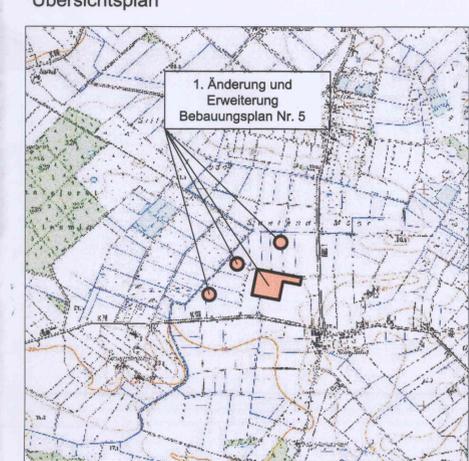
Jörl, den 07.04.2014

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für das Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 OD wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist erlassen am 02.04.2014 in Kraft getreten.

Jörl, den 07.04.2014

Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für das Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.04.2014 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 OD wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist erlassen am 02.04.2014 in Kraft getreten.

Übersichtsplan



Bearbeitet durch Ingenieurbüro ign

ingenieurbüro ign
waldenerweg 1 - 24637 schleswig - 04621 / 3017-0
Schleswig, den 14.03.2014

Proj.-Nr. 5-171-12

Satzung der Gemeinde
JÖRL
über die 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 5
"Windenergienutzung Stieglund"